

Bekanntmachung

über die Feststellung des Jahresabschlusses 2014, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Stadtwerke Kaarst GmbH gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages in Verbindung mit § 108 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 1. Buchstabe c) der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen.

I. Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Kaarst GmbH, Am Neumarkt 2, 41564 Kaarst, hat am 29. Mai 2015 den Jahresabschluss zum 31.12.2014 festgestellt und über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:

„Es wird beschlossen, von dem Jahresüberschuss in Höhe von 1.400.000 € und dem Gewinnvortrag in Höhe von 356.800 € einen Betrag von 1.400.000 € an die Gesellschafter auszuschütten und den verbleibenden Betrag von 356.800 € auf neue Rechnung vorzutragen. Als Auszahlungstermin wird der 9. Juni 2015 (Wertstellung) festgelegt.“

II. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Warth & Klein Grant Thornton AG, Düsseldorf, hat am 11. Mai 2015 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Kaarst GmbH vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der Stadtwerke Kaarst GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Düsseldorf, den 11. Mai 2015

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dipl.-Kfm. Lutz Hoffmann
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Kfm. Marcel Müller
Wirtschaftsprüfer“

III. Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus Kaarst, Zimmer 203, Am Neumarkt 2, 41564 Kaarst, zur Einsichtnahme aus.

Kaarst, 14.09.2015

Stadtwerke Kaarst GmbH

gez. Barczik gez. Meuser
(Geschäftsführer) (Geschäftsführer)